



Synodaler Strukturausschuss

„GOTTESDIENST FÜR VIELE“

Impulspapier zur Sommersynode 2016 des Evangelischen Kirchenkreises Hamm

I. Ausgangslage

- (1) Die Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen ((EKvW) sieht – im Anschluss an umfangreiche organisatorische Regelungen im Ersten Teil – im mit „Der Dienst am Wort und Sakrament“ bezeichneten Zweiten Teil in den Artikeln 167 – 174 Bestimmungen zum Gottesdienst vor. Es heißt dort unter anderem

Artikel 167

1 Jesus Christus, der Herr, erbaut, regiert und erhält seine Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes durch sein Wort und Sakrament. 2 Darum versammelt sich die Gemeinde im Gottesdienst zum Hören des Wortes Gottes, zur Feier der Sakramente, zum Gebet und Lobgesang und zur Darbringung des Dankopfers.

3 Der Gottesdienst soll in Liturgie und Predigt wie in der Feier der Sakramente das Evangelium bezeugen, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments offenbart ist.

Artikel 168

(1) 1 Der Gottesdienst wird nach einer der von der Landessynode genehmigten Gottesdienstordnungen gehalten. 2 Auf Beschluss des Presbyteriums können in angemessenen Abständen anders gestaltete Gottesdienste gefeiert werden.

(2) Einführung oder Änderung einer Gottesdienstordnung in der Kirchengemeinde ist nur auf Beschluss des Presbyteriums mit Zustimmung des Landeskirchenamtes zulässig.

(3) Die in der Kirchengemeinde geltende Ordnung des Gottesdienstes ist für alle Dienerinnen und Diener am Wort verpflichtend.

Artikel 170

(1) Das Presbyterium hat die Pflicht, die Zahl und die Zeiten der Gottesdienste in Verantwortung für das gottesdienstliche Leben der Kirchengemeinde festzusetzen.

(2) Es hat dafür zu sorgen, dass möglichst an allen Gottesdienststätten an jedem Sonn- und Feiertag ein Gottesdienst stattfindet.

(3) Eine Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

Die Regelform des Gottesdienstes ergibt sich aus dem Kirchengesetz zur Agenda der EKV vom 5.6.1999 und dem Kirchengesetz der EKvW vom 4.11.1999. Dies ist die sogenannte „**agendarische Form**“. Sie entspricht mit Änderungen im Detail und verschiedenen (durch die geltende Agenda ermöglichten) Gestaltungsformen

der traditionellen Form des Sonntagsgottesdienstes, der entsprechend der Kirchenordnung grundsätzlich an jeder Gottesdienststelle zu halten ist.

- (2) Neben die agendarische Form sind vermehrt in den letzten Jahren mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung, vielleicht gelegentlich aber auch ohne eine solche, andere Gottesdienstformen getreten. Dies gilt auch für unseren Kirchenkreis. In einer Anlage zu diesem Arbeitspapier sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die im Kirchenkreis praktizierten alternativen Gottesdienstformen und auch einige sonstige Formen aufgeführt, die außerhalb des Kirchenkreises praktiziert werden
- (3) Die besondere Bedeutung des Gottesdienstes für die Verkündigung des Wortes Gottes entspricht gesamtchristlicher Tradition, die auch ihren Niederschlag in Artikel 167 KO gefunden hat. Der Gottesdienst ist nicht nur ein Verkündigungsort, sondern eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit sich **unter Gottes Wort zu versammeln und gemeinsam Gottes Wort zu bekennen**. Dies gilt sowohl für die klassische Form als auch für die vor allem in den letzten Jahren und Jahrzehnten entwickelten alternativen Formen. Auch diese sind Gottesdienst und müssen in ihrer Gestaltung diesem Anspruch entsprechen. Auch solche Formen sind keine unterhaltenden Veranstaltungen, sie müssen das Spezifikum des Gottesdienstes erkennen lassen; ansonsten mögen sie Gemeindeveranstaltungen, nicht aber Gottesdienste sein und zwar ganz unabhängig von ihrer Bezeichnung. Die unverzichtbaren und wieder erkennbaren Bestandteile eines Gottesdienstes, zu denen auch Gebete und Rituale gehören, dürfen nicht leichtfertig aufgegeben werden und müssen im Kern auch kommenden Generationen weitergegeben werden

II. Bewertung

- (1) Trotz dieser auch weiterhin zu beachtenden herausragenden Bedeutung des Gottesdienstes – gleich in welcher Form – ist nicht zu verkennen, dass im praktischen Leben unserer Gemeinden – auch im Kirchenkreis Hamm – Gottesdienste von den Gemeindegliedern, auch von solchen, die man nicht als „Randchristen“ bezeichnen kann, immer weniger angenommen werden. Nach der aktuellen EKD-Statistik beträgt der durchschnittliche Anteil der Gottesdienstbesucher 3,0 % der Gemeindeglieder und in der EKvW 2,81 %. Im KKH Hamm liegen die Zahlen etwa gleich hoch (oder niedrig). Bei uns haben im Jahr 2014 von rd. 85.219 (Stichtag 31.12.2013) Gemeindegliedern an den „Zählsonntagen“ Invokavit 1.544 (= rd. 1,81 %), Karfreitag 2.199 (= rd. 2,58%), Erntedank 3.658 (= rd. 4,29 %) und am 1. Advent 2.637 (= rd. 3,09 %) am Gottesdienst teilgenommen. Lediglich am Heiligen Abend war die Zahl der Gottesdienstbesucher mit 22.876 (= rd. 26,84 %) deutlich höher. Zieht man hiervon noch diejenigen Gottesdienstbesucher ab, die in irgendeiner besonderen Funktion (Presbyter, Lektor, Organist) am Gottesdienst teilnehmen, verringert sich der Anteil der „normalen“ Gottesdienstbesucher noch einmal etwas. Hinzu kommt, dass der Altersdurchschnitt der regelmäßigen Gottesdienstbesucher sehr hoch ist. In den meisten Gemeinden – auch in unserem Kirchenkreis – ist die Generation der noch im Berufsleben oder in der Ausbildung Stehenden in den regulären Gottesdiensten nur sehr geringfügig vertreten. Dabei ist noch gar nicht berücksichtigt, dass auch die Zahl der Kirchenmitglieder insgesamt – auch in unserer Landeskirche – weiterhin deutlich zurückgeht.

- (2) Bei allen Überlegungen zur Stärkung der Bedeutung des Gottesdienstes für das Gemeindeleben und bei der Entwicklung von alternativen Gottesdienstformen können wir uns nicht damit begnügen, die Bedeutung des Gottesdienstes anhand der Bestimmung der Kirchenordnung als festgeschrieben anzusehen. Es gilt auch hier „**Ehrlichkeit gegen sich selbst**“ zu beweisen. Das Wiederholen der Formulierung, wonach der Gottesdienst im Mittelpunkt der Gemeinde stehe, führt nicht weiter. Tatsächlich ist dies – leider – zumeist nicht der Fall. Nur wenn wir die Situation so wie sie ist erkennen, – dies heißt nicht, sie als feststehend hinzunehmen – kann der bedauerliche Zustand vielleicht und hoffentlich gebessert werden.
- (3) So wünschenswert es wäre, dass sich die gesamte Gemeinde unabhängig von Alter, Bildungsgrad, persönlichen Neigungen, Beruf und familiärer Situation in **einem** Gottesdienst versammelt, ist festzuhalten, dass die Gesellschaft des Jahres 2016 (und damit auch die Kirchenmitgliederschaft) nicht mehr so homogen ist, wie dies einmal war. Die Kirche muss sich in dieser Situation stellen. Es wird in absehbarer Zeit nach Auffassung des Strukturausschusses nicht möglich sein, durch den traditionellen agendarischen Gottesdienst allein eine wesentlich größere Anzahl von Gemeindegliedern zu erreichen und sie aktiv zur Mitwirkung an derartigen Gottesdiensten zu bewegen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass bei dem auch altersbedingt wahrscheinlichen Wegbrechen weiterer Teile der gegenwärtigen Gottesdienstbesucher die unbedingt notwendige Kontinuität im Verhältnis zur mittleren und jüngeren Generation in Bezug auf die Verkündigung und das Bekenntnis des Wortes Gottes nicht aufrechterhalten werden kann.

III. Schlussfolgerungen

- (1) Die in der **Anlage** zu diesem Impulspapier in Kürze aufgeführten **Gottesdienstformen** (die Angaben bzgl. des EKK Hamm beruhen auf eigenen Umfragen des Strukturausschusses aus dem Sommer 2015; eine ausführlichere Auflistung mit weiteren inhaltlichen Angaben können bei dem Vorsitzenden des Strukturausschusses Dr. Martin Schlüter unter schlueeterhamm@aol.com angefordert werden) – und selbstverständlich noch weitere in der Praxis entwickelte und zu entwickelnde Formen – bieten die Gelegenheit, Gottesdienste bezogen auf **unterschiedliche Zielgruppen** (Jüngere, Ältere, Männer, Frauen, Kinder, verschiedene Bildungsschichten u. ä.) anzubieten, von denen diese Gruppen sich eher angesprochen fühlen als von dem traditionellen agendarischen Gottesdienst.
- (2) In sehr vielen Gemeinden sind **mehrere Gottesdienststellen** vorhanden. Zudem können jedenfalls im Bereich unseres Kirchenkreises überwiegend auch die Wege zwischen den einzelnen Gemeinden jedenfalls dann bewältigt werden, wenn Mitfahrmöglichkeiten geschaffen und genutzt werden. Auch deshalb können sich Gemeindeglieder solche für sie geeigneten Gottesdienstformen an anderen Gottesdienststellen wählen. Hierdurch wird zwar möglicherweise eine Lockerung des Zusammenhalts der Ortsgemeinde im engeren Sinne eintreten, angesichts der jetzigen Situation ist die Bindung der Gemeindeglieder durch den klassischen agendarischen Gottesdienst über den kleinen Kreis der tatsächlich regelmäßig Erscheinenden hinaus ohnehin kaum noch gegeben.
- (3) Ein Angebot besonderer Gottesdienstformen in den einzelnen Teilen einer Gemeinde oder auch in benachbarten Gemeinde erleichtert zudem die Möglichkeit,

dem **geänderten Lebensrhythmus der Gemeindeglieder**, insbesondere auch von jüngeren Menschen und Familien, angepasste Gottesdienstzeiten anzubieten. Unklarheiten über den Zeitpunkt und den Ort müssen und können durch gezielte Information, auch unter Nutzung moderner Kommunikationsformen, weitgehend überwunden werden.

- (4) Mit der Gestaltung alternativer Gottesdienstformen ist einerseits in vielen Fällen ein nicht unerheblicher Mehraufwand für Pfarrerinnen und Pfarrer, möglicherweise auch für andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Küsterdienst, Kirchenmusik) verbunden, andererseits bieten sie die Chance, in erheblichem Umfang **Gemeindeglieder in die Vorbereitung und Durchführung dieser Gottesdienste einzubinden**. Die Möglichkeit, in unterschiedlichen Formen an der Gestaltung solcher Gottesdienste mitzuwirken, eröffnet nicht nur Chancen des vertieften Gesprächs auch über Glaubensinhalte, sondern erleichtert die Einbeziehung dieser Menschen in die eigentliche Gemeindegliederarbeit und kann zudem auch in persönlicher Hinsicht engere Bindungen zwischen den Mitgliedern derartiger Gruppen fördern. Auch kann **besonderen Fähigkeiten und Neigungen der Pfarrerinnen und Pfarrer** besser entsprochen werden.
- (5) Die denkbaren alternativen Gottesdienstformen sollen in keiner Weise die traditionellen agendarischen Formen, in denen sich ein in Jahrhunderten gewachsener Reichtum gesamtchristlichen und protestantischen Denkens und Empfindens widerspiegelt, beseitigen. Andererseits dürfen diese alternativen Formen gegenüber dem agendarischen Gottesdienst nicht als weniger wertvoll eingestuft werden. **Alternative Gottesdienstformen dürfen nicht als „zweitklassig“ oder „Ersatz“ angesehen werden**. In welchem Umfang und in welcher Art die einzelnen Formen in den Gemeinden verwendet werden, muss natürlich auch von den Besonderheiten der einzelnen Gemeinden und den Entscheidungen ihrer Presbyterien abhängen.
- (6) Der Strukturausschuss kann und möchte insoweit den Gemeinden und ihren Presbyterien keine Empfehlungen geben. Er möchte lediglich darauf hinweisen, dass **das Thema „Gottesdienst“ für den Fortbestand unserer Kirche von zentraler Bedeutung** ist und dass wir uns nicht damit begnügen können, ungeachtet des sich dramatisch abzeichnenden Bedeutungsverlusts des klassischen Gottesdienstes weiterhin nur auf den eingefahrenen Gleisen zu fahren. **Patentlösungen, die für alle Fälle passen, gibt es nicht**. Zwar kommt es nicht entscheidend auf die äußere Form, sondern darauf an, dass das Evangelium von Jesus Christus im Gottesdienst überzeugend verkündet wird. Trotzdem sollten wir eingehend darüber nachdenken und beraten, inwieweit die uns lieb gewordene Agenda nicht durch andere für viele Menschen zugänglichere Formen ergänzt werden kann und muss. Hier gilt es nach dem richtigen Weg zu suchen; ob wir ihn finden, liegt nur teilweise in unserer Hand.
Der HERR, der gütig ist, wolle gnädig sein allen, die ihr Herz darauf richten, Gott zu suchen. (2.Chronik 30,18.19).
- (7) Falls in dieser Situation auch eine Änderung der rechtlichen Grundlagen – etwa der Kirchenordnung – notwendig sein sollte, um gleichberechtigt mit der agendarischen Form auch alternative Gottesdienstformen zu entwickeln und auszuprobieren, sollten aus der Sicht des Strukturausschusses die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand insoweit in Gespräche mit der Kirchenleitung eintreten.